

um kleine Gewerbetreibende handelt, sollten Steuerermäßigungen gewährt werden, da diese Leute auch unter normalen Verhältnissen die Gewerbesteuer nicht abzuwälzen in der Lage sind und sie als besonders leistungsschwach angesehen werden müssen.²⁾ Beschlossen wurde die von der D. V. P. beantragte Steuerbegünstigung nur für die Lohngewerbetreibenden, nicht dagegen für die Handelsvertreter (Handlungsagenten), weil alle anderen Parteien, außer D. V. P. und Demokraten, dagegen stimmten.

Möglichst bald muß die Besteuerung des Ertrages nach einem mehrjährigen Durchschnitt wieder eingeführt werden, um sowohl den Gewerbetreibenden wie den Gemeinden eine gewisse Stabilität zu sichern. Ferner muß gefordert werden, daß die Veranlagung und Erhebung der Gewerbesteuer in dieselbe Hand gelegt wird wie bei der Einkommens-, Vermögens- und Umsatzsteuer. Es sind aus Vertretern von Reich, Ländern und Gemeinden zu diesem Zweck gemeinschaftliche Einschätzungskommissionen zu bilden. Der Gewerbetreibende darf nur mit einer Behörde und mit einer Steuerklasse zu tun haben (Reichsrahmengesetz!).

Für das Rechnungsjahr 1928 haben die Regierungen die Gewerbesteuer unverändert verlängert. Verantragte die D. V. P., daß wenigstens einige bemerkante Fehler beseitigt würden. Sie verlangte,

1928.

als Schlußantrag (Dr. Neumann-Frohnau) Nr. 22, in stehende Gewerbesteuergesetz folgende Bestimmung ein:

Handlungsagenten und Lohngewerbetreibende (Zwischenmeister, Hausgewerbetreibende und dergl.) haben für den 3600 RM ihres gewerbesteuerpflichtigen Ertrages v. S. der Steuerbeträge zu zahlen, die sich aus den Bestimmungen des § 5, Absatz 1—3, und den Zuschlägen der Gemeinden ergeben.